

## PP#100204861 – BERUFUNG GEGEN LSG-SH 1/16

27.  
08.  
2016

In dem Verfahren PP#100204861

\*\*\*\*

– Antragsteller und Berufungsgegner zu 1) –

sowie \*\*\*\*

– Antragsteller und Berufungsgegner zu 2) –

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

vorstand@piratenpartei-bayern.de

– Antragsgegner und Berufungsführer-

wegen der Auflösung des Kreisverbandes Landshut

hat das Bundesschiedsgericht am 26.08.2016 im Umlauf durch mit die Richter Markus Kompa, Gregory Engels, Klaus Sommerfeld, Mario Longobardi und Michael Ebner entschieden:

1. Die Berufung des Antragsgegners vom 05.07.2016 gegen das Urteil LSG-SH 1/16 vom 22.06.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die vom Antragsgegner ausgesprochene Auflösung des Kreisverbands Landshut vom 20.10.2013 ist gegenstandslos.

Sachverhalt:

1.

Während des Bezirksparteitages von Niederbayern am 20.10.2013 stellte ein Pirat den Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes Landshut. Der Bezirks-Vorstand übernahm diesen Antrag während einer Unterbrechung des laufenden Parteitags und beschloss einstimmig gegen den Kreisverband Landshut die „Auflösung der Gliederung“. Als Begründung der Ordnungsmaßnahme wurde „ein steter Quell des Unfriedens“ genannt, sowie eine mangelhafte Aufgabenerfüllung als Kreisverband. Im Protokoll im sog. Antrag Nr. 2 heißt es:

- a) Der KV Landshut wurde mit Zustimmung des Bezirksvorstands abweichend mit weniger als 15 Piraten gegründet. Noch in der Gründungsversammlung habe sich die Mehrheit der damals dauerhaft aktiven(!) Piraten angesichts der sich abzeichnenden Lagerbildung dafür aus, die Gründung des Kreisverbands abzusagen.
- b) Der Kreisverband sei ein steter Quell des Unfriedens im gesamten Bezirk.
- c) Die letzten protokollierten Stammtische oder Vorstandssitzungen liegen Monate zurück.
- d) Bis heute wurde die Zahl von sieben dauerhaft aktiven Piraten nicht erreicht.
- e) Bei drei Aktiven im KV Landshut mache dessen Fortbestand keinen Sinn.
- f) Seitens des Kreisverbands Landshut gab es eine Vielzahl von persönlichen Angriffen vor allem gegen den Bezirksvorstand.
- g) Der KV Landshut veranlasste bereits schon nicht eine Berichterstattung über seine Gründung.
- h) Der Vorsitzende des KV Landshut, \*\*\*\*, habe öffentlich zum Boykott der Bezirksvorstandstelkos aufgerufen und sich selbst auch konsequent dar-

an gehalten.

fachste buchhalterische Vorgänge.

Insbesondere durch das Agieren der beiden Antragssteller sei es immer wieder zu Diskussionen gekommen, sodass der Antragsgegner dem Kreisverband die „Existenzberechtigung“ absprach. Im Protokoll ist u.a. der folgende Dialog enthalten:

\*\*\*\*: Welche die Bestimmungen der Satzung hat der KV Landshut beharrlich mißachtet, welche Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder wo hat der KV Landshut in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt? (Frage an \*\*\*\*)

\*\*\*\*: Die in der Satzung festgeschriebenen Formalia für eine Ordnungsmaßnahme sind nicht gegeben. bzw die Verstöße sind nicht schwer genug. Für die geforderte OM, inwiefern sind diese Formalia erfüllt (Frage an \*\*\*\*)?

\*\*\*\*: Formale Einwände sind mir bewusst, es ist eure Entscheidung.

\*\*\*\* Barth: Frage wurde nicht beantwortet.

Der laufende Bezirksparteitag nahm den Antrag Nr. 2.) auf Auflösung des KV Landshut an. Daraufhin unterbrach der Bezirksparteitag seine Sitzung für eine außerordentliche Vorstandssitzung, auf der angeblich die Ordnungsmaßnahme beschlossen wurde. Ein entsprechender Beschluss wurde jedoch nicht veröffentlicht und findet sich auch nicht in den Verfahrensakten. Nach Fortsetzung des Bezirksparteitags „bestätigte“ dieser die Ordnungsmaßnahme.

Eine schriftlichen Ausfertigung des Ordnungsmaßnahme wurde offenbar nicht zugestellt.

Die Ordnungsmaßnahme wurde auf den folgenden Parteitag nicht verhandelt oder gar bestätigt.

2.

Die beiden Antragsteller riefen hiergegen ursprünglich separat am 14.12.2013 das LSG-BY an und beantragten die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme und Reaktivierung des Kreisverbandes. Sowohl das bayerische LSG Schiedsgericht als auch das niedersächsische LSG haben diese beiden Anträge zusammengefasst, da sie in Zweck und Zielsetzung identisch sind. Dem hat sich das LSG Schleswig-Holstein angeschlossen. Von der weiteren Darstellung der umfangreichen wie langwierigen Prozessgeschichte wird unter Verweis auf die Akten abgesehen.

3.

Mit Urteil LSG-SH 1/16 vom 22.06.2016 erkannte das LSG Schleswig-Holstein die Ordnungsmaßnahme als rechtswidrig.

Das LSG bewertete die Antragsteller als antragsbefugt. Eine Beschränkung einer hierzu erforderlichen Betroffenheit auf den Vorstand widerspräche dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 SGO und halte der grammatischen Auslegung der SGO nicht stand.

Das LSG vermisste eine gebotene Anhörung durch den Antragsgegner. Eine öffentliche Diskussion ersetze keine rechtlichen Anhörung. Der Grundsatz des *audiatur et altera pars* ist in Deutschland in Art. 103 Abs. 1 festgeschrieben. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert – als Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken – jedermann vor Gericht einen Anspruch auf rechtliches Gehör als grundrechtsgleiches Verfahrensgrundrecht (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Das rechtliche Gehör sei damit auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv sei. Seine rechtsstaatliche Bedeutung sei auch in dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie in Art. 47 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta anerkannt.

Zudem vermisste das LSG das Vorliegen der nach § 6 Abs. 6 Bundessatzung erforderlichen Gründe für die Ordnungsmaßnahme.

4.

Gegen das Urteil legte der Antragsgegner am 05.07.2016 Berufung ein. Er moniert eine fehlende Antragsberechtigung der beiden Antragsteller. Betroffenheit sei nicht im umgangssprachlichen Sinne eines möglicherweise berechtigten Interesses zu verstehen. Eine Antragsbefugnis könne immer nur aus einer Verletzung in eigenem Recht erwachsen, die icht gegeben sei.

Weder die Antragsteller noch irgend ein Mitglied des KV Landshut sei durch dessen Auflösung in ihren eigenen individuellen Mitgliedsrechten verletzt. Es sei gerade ein Merkmal der Piratenpartei, dass lokale Gliederungen keine Voraussetzung für die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder darstellten. Gebietsverbände mindestens unterhalb der Landesverbände seien ausschließlich Verwaltungseinheiten. Ein Recht auf eine eigene Gliederung bestehe nicht.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass eine hilfsweise beantragte Feststellungsklage vorliegend sowieso nicht in Frage komme. So beschreibe das BSG es in BSG 37/14-H S selbst, dass eine Feststellungsklage nur subsidiär zu der in der SGO aufgeführten Anfechtungsklage sein könne und verweise mit Fußnote 10 auf BSG 2013-12-04 Seite 2. Dort wird explizit erklärt, dass eine Feststellungsklage nur zulässig sei, wenn für den Antragsteller keine Möglichkeit einer Anfechtungsklage bestehe. Eben diese Möglichkeit sei den beiden Antragsteller aber gegeben gewesen, da sie Vorstandsmitglieder des KV Landshut gewesen seien.

Der Antragsgegner vertritt zudem die Rechtsauffassung, der laufende Parteitag sei „der nächste Parteitag“ im Sinne des § 6 Abs. 6 Bundessatzung ge-

Der Antragsteller verweist auf § 7 Abs. 2 der Bundessatzung, die den Mitgliedern das Recht zugestehe, eine Untergliederung zu bilden.

Dem Kreisvorstand sei bis heute kein Beschluss des Bezirksvorstandes zugestellt worden, aus dem hervorgehe, aus welchen Gründen der Kreisverband aufgelöst worden sein sollte, was nach dem PartG § 16 jedoch erforderlich sei.

Die Sach- und Rechtslage zur Antragsbefugnis wurde in der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2016 mit den Parteien erörtert.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Das Urteil des LSG Schleswig-Holstein wurde am 22. Juni 2016 ausgefertigt, die Berufung ist am 7. Juli 2016 dem BSG zugegangen, somit sicher innerhalb der 2-Wochen-Frist. Der Zeitpunkt der Zustellung braucht somit nicht mehr geprüft werden. Der Landesverband Bayern als unterlegene Partei der Vorinstanz ist auch zur Berufung antragsberechtigt.

II.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet, da der Antrag zulässig und begründet war.

1. Die Antragsteller sind aktivlegitimiert.

Antragsberechtigt ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO jeder Pirat und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird.

a)

Für eine Betroffenheit von einer Ordnungsmaßnahme ist es nicht erforderlich, dass ein Betroffener auch unmittelbarer Adressat der Ordnungsmaßnahme ist, vgl. Definition der Betroffenheit zu § 90 Abs. 1 BVerfGG.

Adressat und betroffen von einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband iSd § 8 SGO ist grundsätzlich erst mal dieser Gebietsverband, für den im Rahmen des Einspruchs gegen eine solche Ordnungsmaßnahme der (bisherige) Vorstand weiter handeln kann.

Das schließt jedoch nicht aus, dass – worauf auch schon BSG 37/14-H S zutreffend hinweist – auch Mitglieder antragsberechtigt sein können, wenn ein subjektives Recht von ihnen berührt wird oder eine Feststellungsklage statthaft ist.

Es ist nicht erkennbar, warum ein Basispirat und erst recht ein entmachteter Ex-Vorstand nicht von der Auflösung seiner Gliederung betroffen sein sollte.

b)

Insbesondere kann ein Basispirat nicht darauf verwiesen werden, seine Rechte seien denen eines Organs Vorstand subsidiär. Von Rechtslaien kann insbesondere nicht erwartet werden, dass ihnen eine mögliche Handlungsfähigkeit des Vorstands einer aufgelösten Gliederung bekannt ist. Selbst bei Absprechen der Befugnis von Gestaltungsrechten hätte ein Basispirat das Recht auf Feststellung, ob sein KV noch existiert oder nicht.

Auch das *lex specialis* § 6 Abs. 6 Satz 5 Bundessatzung, das ausdrücklich eine „Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes gegen die Ordnungsmaßnahme statuiert, engt den Kreis der insoweit Berechtigten nicht ein. Die Satzung sieht auch kein Quorum für eine Antragstellung vor.

c)

Betroffenes Recht ist der Anspruch aus § 4 Abs. 1 Bundessatzung, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland zu beteiligen und an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Durch Entzug eines Landesverbandes wird in diese Mitwirkungsrechte eingegriffen.

Für die Wahrnehmung des Rechts aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung ist es unerheblich, dass für eine Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung in der Piratenpartei eine Untergliederung nicht zwingend erforderlich ist. Dass Interesse der Mitglieder an einer solchen ist schon daran erkennbar, dass diese Möglichkeit vielfach genutzt wurde.

d)

Nicht gefolgt werden kann dem Antragsgegner bei seiner Einschätzung, dass Untergliederungen unterhalb der Landesverbände ausschließlich Verwaltungseinheiten seien. Gerade aus Sicht einer effektiven Verwaltung dürften Untergliederungen eher schädlich sein. Sie bilden jedoch den Rahmen

dafür, dass sich Piraten zu Fragen von kommunaler Bedeutung äußern und sind damit ein Element demokratischer Teilhabe. Daraus leitet sich das Recht ab, die Rechte der Piratenpartei Deutschland gegen die Maßnahmen des Kreisverbandes zu überprüfen.

Für die Frage der Aktivlegitimation ist es auch unerheblich, in welchem Umfang der Kreisverband sich bislang zu Fragen von kommunaler Bedeutung geäußert hat. Rechte entfallen nicht dadurch, dass sie nicht genutzt werden.

2.

Sowohl eine Anfechtungsklage als auch eine Feststellungsklage sind vorliegend statthaft.

Eine Anfechtungsklage ist grundsätzlich der richtige Rechtsbehelf, um eine Ordnungsmaßnahme anzugreifen. Eine Anfechtungsklage ist vorliegend jedoch bereits deshalb problematisch, weil offenbar die Ordnungsmaßnahme nicht einmal formgemäß zugestellt wurde.

Vorliegend jedoch dürfte sich ein Anfechtungsinteresse erledigt haben, da eine nicht bei einem nächsten Parteitag bestätigte Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband nach § 6 Abs. 6 Satz 4 Bundessatzung automatisch außer Kraft tritt, vgl. auch § 16 PartG. Daher ist jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die Feststellungsklage sogar die vorzugswürdigere Klageart, da es eines gestaltenden Rechtsakts nicht mehr bedarf.

3.

Die Klage ist begründet, da die angegriffene Ordnungsmaßnahme satzungswidrig war.

a)

Eine vorherige Anhörung dürfte aus den vom LSG genannten Gründen geboten gewesen sein.

Es ist zweifelhaft, ob die Diskussion vor Annahme des sogenannten Antrag 2 auf dem Bezirksparteitag als Anhörung im Sinne § 6 (1) und des Rechtsgrundsatzes „audiatur et altera pars“ betrachtet werden kann. Dies wäre dann der Fall, wenn zumindest dem Vorstand des KV Landshutes rechtzeitig die tragenden Gründe für die Ordnungsmaßnahme mitgeteilt worden wäre, so dass er entsprechend vorbereitet in diese „Anhörung“ hätte gehen können. Darauf kommt es aber hier nicht an, da die Ordnungsmaßnahme als solche bereits aus den folgenden Gründen evident satzungswidrig ist.

b)

Nach § 6 Abs. 6 Bundessatzung sind Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände möglich, wenn ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt. Entsprechendes ist aus dem Beschlusstext nicht ersichtlich.

Kein einziger der aufgeführten Gründe ist geeignet, die laut Satzung erforderlichen Kriterien zu erfüllen. Zudem ist nur das Verhalten von Organen der Untergliederung zuzurechnen. (Fehl-) Verhalten einzelner Mitglieder, und seien es Vorstandsmitglieder, sind mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Mitglieder zu ahnden. Für Kollektivbestrafung lässt die Satzung keinen Raum.

Dass Fehlen der nach Satzung erforderlichen Gründe war laut Protokoll bereits auf dem Bezirksparteitag offen eingeräumt worden.

Ob hier ein vorsätzlicher Satzungsverstoß der beschlussfassenden Vorstandsmitglieder vorliegt, braucht hier nicht weiter geprüft werden, da es in diesem Verfahren keine Rolle spielt und mögliche Ordnungsmaßnahmen gegen die beschlussfassenden Vorstandsmitglieder ohnehin verfristet wären.

Des weiteren fehlt eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit, also insbesondere auf Erfordernis und Proportionalität.

c)

Die Ordnungsmaßnahme ist zudem formwidrig.

Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme wäre dem Verband in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen gewesen, § 6 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung. Hieran fehlt es.

d)

Die Ordnungsmaßnahme trat jedenfalls außer Kraft, da eine solche nicht nach § 6 Abs. 6 Bundessatzung von der Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

Die Konzeption des Antragsgegners, diese könne auf derselben Mitgliederversammlung eine Ordnungsmaßnahme sowohl beschließen als auch bestätigen, ist indiskutabel.

Zweck dieser Regelung ist nicht die rechtliche Prüfung, sondern die Prüfung der politischen Opportunität. Die Mitgliederversammlung darf einen entsprechenden Beschluss nur nach angemessener Aussprache und auch nur dann fassen, wenn zu einem solchen Tagesordnungspunkt konkret eingeladen wurde.

Die nächste Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung ist die nächste mögliche Mitgliederversammlung. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband zwischen dem Versand der Einladungen und der Mitgliederversammlung, so ist – sofern nicht vorsorglich zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeladen wurde – die nächste Mitgliederversammlung im Sinne § 6 Abs. 6 Bundessatzung die nächste dann folgende Mitgliederversammlung.

4.

können, wenn ein solches erfolgt wäre. Vorliegend kommt es bereits wegen den nicht ausräumbaren Schwächen der Ordnungsmaßnahme nicht mehr auf einen Zustellungsmangel ab.

### III. Rechtsmittel:

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

### IV. Rechtsbelehrung:

Parteischiedsgerichtsbarkeit ist keine Beschäftigungstherapie. Der Antragsgegner hat durch seine provokante Eigenmächtigkeit und die massive Verteidigung derselben mutwillig die Kapazitäten der Parteischiedsgerichte vergeudet. Die Antragsteller haben durch ihre wirre Form der Prozessführung ebenfalls unfassbar viel Zeit vernichtet, die man auf anderes besser hätte verwenden können.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

Bearbeiten

in

## NEUESTE BEITRÄGE

Beschluss zu PP#100285674  
Beschluss zu PP#100279725  
Beschluss zu PP#100276520  
Beschluss zu PP#100276262  
Beschluss zu PP#100271029

## NEUESTE KOMMENTARE

## ARCHIVE

Juni 2017  
Mai 2017  
April 2017  
März 2017  
Februar 2017  
Januar 2017  
Dezember 2016  
November 2016  
Oktober 2016  
September 2016  
August 2016  
Juli 2016  
Juni 2016  
Mai 2016  
April 2016  
März 2016  
Februar 2016  
Dezember 2015

November 2015

September 2015

## KATEGORIEN

Allgemein

## META

Administration

Abmelden

Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))

Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

WordPress.org

## BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

Abmelden Feed